

## AKTUELLE THEMEN

Dienstwagenbesteuerung

### Fragwürdiger Bruttolistenpreis

Wie ist der geldwerte Vorteil für einen privat gefahrenen Dienstwagen zu bemessen? Darüber streiten sich Finanzamt und Steuerzahler immer wieder

Aktuell beschäftigt sich das niedersächsische Finanzgericht mit der Frage. In der 2009 vom BFH beurteilten Fall, entschieden die obersten Finanzrichter zugunsten von Mitarbeitern eines Autoherstellers, der geldwerte Vorteil müsse sich statt am Bruttolistenpreis am wesentlich niedrigeren Verkaufspreis bemessen (Az.: VIR18/07).

In dem derzeit laufenden Verfahren beschäftigt sich das Finanzgericht Niedersachsen ebenfalls mit dieser Preisfrage – nun analog mit Blick auf die Besteuerung des geldwerten Vorteils für die private Nutzung eines Firmenwagens (Az.: 9 K 394/10). „Es stellt sich die Frage, ob die gesetzliche Typisierung mit einer Besteuerung auf Basis des Bruttolistenpreises angesichts hoher Rabatte noch realitätsgerecht ist und ob man nicht von einer niedrigeren Bemessungsgrundlage ausgehen müsste“, erläutert Bettina M. Rau-Franz, Steuerberaterin und Partnerin in der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Roland Franz & Partner in Essen.

Die Steuerberaterin empfiehlt betroffenen Steuerzahlern, mit Verweis auf das Verfahren Einspruch gegen ihren Steuerbescheid einzulegen. Dass immer noch nach dem höheren Bruttolistenpreis besteuert wird, hält Rau-Franz für nicht mehr zeitgemäß. Als die Einprozentmethode 1996 eingeführt worden sei, habe der Bruttolistenpreis noch weitgehend mit dem tatsächlichen Neuwagenpreis übereingestimmt, argumentiert sie. Im Laufe der Jahre haben sich jedoch die realen Verkaufspreise immer weiter von den Bruttolistenpreisen entfernt. „Inzwischen liegt der Bruttolistenpreis oft 20 bis 25 Prozent über dem aktuellen Neuwagenpreis“, stellt Rau-Franz fest. „Das ist für Firmenwagenbesitzer besonders ärgerlich.“

Würde das Finanzgericht Niedersachsen sich der Einschätzung des BFH anschließen, dürften die meisten Dienstwagenfahrer eine Menge Steuern sparen. Wer schon jetzt von einem steuerzahlerfreundlichen Ausgang des Verfahrens profitieren will, muss rechtzeitig – also binnen vier Wochen nach Erlass des Steuerbescheids – Einspruch einlegen oder aber ein bereits laufendes Einspruchsverfahren für einen noch offenen Steuerbescheid um diesen Punkt ergänzen und dabei auf das laufende Verfahren vor dem Finanzgericht verweisen. „Es besteht zwar kein Rechtsanspruch, aber durchaus die Möglichkeit, dass das Finanzamt dennoch damit einverstanden ist“, so Steuerberaterin Rau-Franz. Schaden dürfte es zusätzlich sicher nicht, auch gleich noch das BFH-Verfahren in der Einspruchsbegründung zu erwähnen.